

Kreistagsdrucksache Nr. 053/25

AZ.

Tagesordnungspunkt

Schulbegleitung- Erprobung Poolmodell

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 04.06.2025

Sachverhalt

Schulbegleitungen ermöglichen Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Bildungs- und Schulleben. Ziel ist es, durch die Unterstützung den Schulbesuch in der allgemeinbildenden Schule oder in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) zu sichern und Benachteiligungen auszugleichen. Die Schulbegleitung ist somit ein wichtiges Instrument der Inklusion und folgt dem Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 in Deutschland rechtsverbindlich ist.

Die rechtliche und organisatorische Zuständigkeit unterscheidet sich je nach Art der Behinderung:

Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII

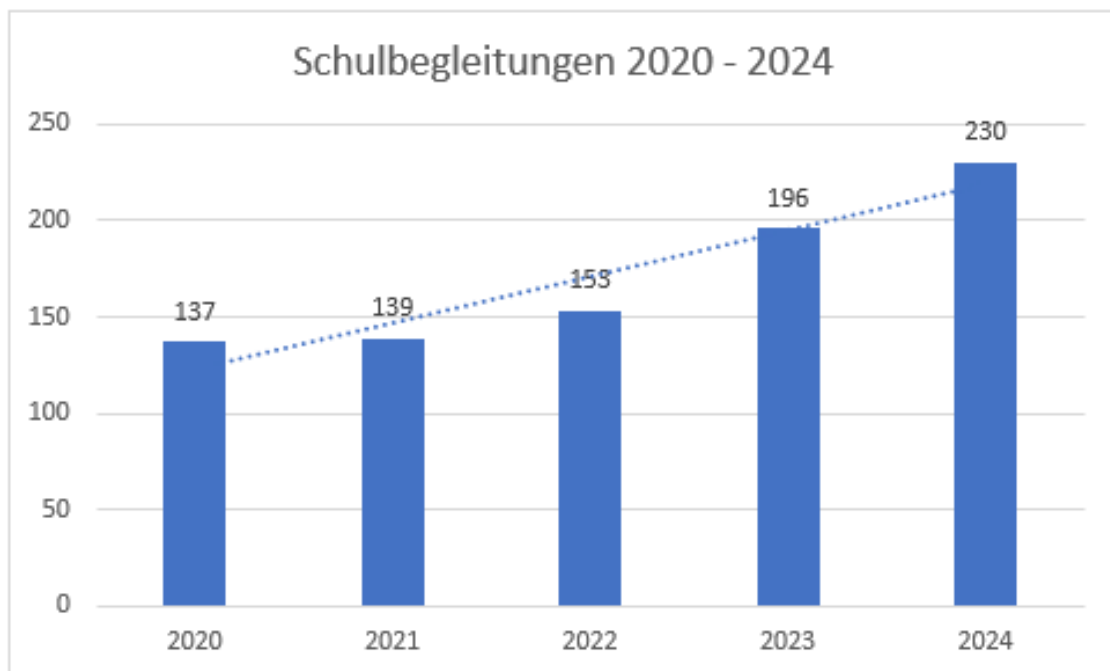
Für Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer seelischen Erkrankung wesentlich in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind oder eine solche Beeinträchtigung droht, kann Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung gewährt werden. Die Zuständigkeit liegt bei der Abteilung Jugend. Voraussetzung ist eine fachärztliche Stellungnahme, welche das Vorliegen oder die drohende Gefahr einer psychischen Erkrankung bestätigt. Typische Diagnosen sind etwas Autismus-Spektrum-Störungen oder ADHS.

Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung gemäß § 112 SGB IX

Bei einer bestehenden körperlichen oder geistigen Behinderung erfolgt Eingliederungshilfe im Landkreis Tübingen über die Abteilung Soziales. Auch hier kann Schulbegleitung ein geeignetes und notwendiges Mittel sein, um eine schulische Teilhabe zu gewährleisten.

Entwicklung der letzten Jahre

In den letzten fünf Jahren ist die Anzahl der Schulbegleitungen sowohl in der Abteilung Jugend als auch in der Abteilung Soziales im Landkreis Tübingen deutlich angestiegen (siehe Seite 2 dieser Drucksache).



Problemstellung

Die Leistungen werden derzeit im Rahmen der Eingliederungshilfe als Einzelhilfen (individueller Anspruch) gewährt. Die Koordination und Organisation der Durchführung der Schulbegleitung obliegt dem Schulträger. Im Landkreis Tübingen übernehmen die Anstellung und personelle Verantwortung die Schulträger. Verfahren dazu regelt die „*Vereinbarung über die pauschalierte Erstattung von Personalkosten für Inklusionsleistungen an den Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Tübingen.*“

Der beschriebene Anstieg der Schulbegleitungen hat zur Folge, dass in vielen Schulen mehrere Schulbegleitungen gleichzeitig in einer Klasse tätig sind. Dieser hohe Individualisierungsgrad führt zunehmend zu strukturellen und pädagogischen Herausforderungen:

- viele beteiligte (Fach-) Kräfte im Klassenzimmer
- stigmatisierende Effekte für die betroffenen Kinder/Jugendlichen
- geringe Selbstständigkeit und Lernfortschritte der betroffenen Kinder/Jugendlichen
- integrationshemmend

Vorhaben der Landkreisverwaltung um den beschriebenen Problemen entgegenzuwirken: Erprobung eines Poolmodells

Die Verwaltung wird ab dem Schuljahr 2025/2026 an verschiedenen Standorten mit zwei kommunalen Schulträgern Poolmodelle für Schulbegleitungen erproben um individuelle Leistungsansprüche zu bündeln und personell zusammenzuführen. Die Verwaltung beabsichtigt, o.g. Entwicklungen entgegen zu wirken und inklusive Bildungsprozesse gemeinsam mit allen weiteren Beteiligten zu stärken. Gleichzeitig sollen die Teilhabechancen erhöht werden, ohne dass der individuelle Anspruch verloren geht.

Mit dem Poolmodell für Schulbegleitungen werden mehrere Ziele verfolgt:

- fachliche und strukturelle Weiterentwicklung von Schulbegleitung
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schulbegleitung, Schule und Eltern
- Förderung inklusiver Schulkulturen und schulischer Entwicklung
- Entlastung von Verwaltungsstrukturen und Personalgewinnung, da längerfristige Arbeitsverträge möglich werden
- Qualitätssteigerung durch kontinuierliche Reflexion, Fortbildung, Supervision und Teamsitzungen
- Kostenreduzierung

Durch die Bündelung individueller Ansprüche innerhalb einer Klasse und die flexible Unterstützung nach aktuellem Bedarf soll eine ressourcenschonende, inklusionsfördernde und entstigmatisierende Praxis etabliert werden.

Die Erprobung wird an mindestens sechs Schulen im Landkreis (in unterschiedlichen Schularten) umgesetzt. Dabei sind 20 bis 25 Schulbegleitungen eingebunden.

Zu den wesentlichen Elementen des Modellprojekts gehört, dass es an jeder Schule eine Schulbegleiter*in mit Zusatzaufgaben geben wird, die gemeinsam mit den Beteiligten vor Ort die Organisation und den Einsatz der Schulbegleitungen übernimmt sowie Ansprechpartner*in vor Ort ist.

Für den Einsatz der Schulbegleitung soll es flexible Formen geben, je nach Bedarf und Entwicklung des Kindes/Jugendlichen. So sind neben einer 1:1 Betreuung auch Gruppen- und Klassenlösungen möglich. Die Gesamtkoordination des Modellprojektes wird beim Landratsamt liegen, ein Steuerungskreis, in welchem Schule, Schulamt, Schulträger, Landratsamt und Leistungserbringer vertreten sind, stimmt sich regelmäßig ab.

Die Laufzeit des Modellprojekts ist auf drei Jahre angesetzt (beginnend ab dem Schuljahr 2025/2026). Während der Laufzeit sollen Erkenntnisse gesammelt und übertragbare Modellelemente erfahren werden, so dass erfolgreiche Elemente auf andere Schulen im Landkreis übertragen werden können.

Sachliche Zuständigkeit:

Gemäß § 5 i.V.m § 4 Abs. 1 der Jugendamtssatzung des Landkreis Tübingen werden Angelegenheiten der Jugendhilfe dem Jugendhilfeausschuss berichtet. (Der Großteil der Schulbegleitungen liegen im Verantwortungsbereich der Abteilung Jugend.)

Finanzielle Auswirkungen:

THH 2 Produktgruppe 3630 -1 Hilfe für junge Menschen und ihre Familien

THH 2 Produktgruppe 3210 -1 SGB IX - Eingliederungshilfe

Die Finanzierung der Schulbegleitungen ist weiterhin über Einzelfallhilfe abgesichert. Bei erfolgreicher Erprobung können in der mittelfristigen Finanzplanung bei beiden Produktgruppen Einsparungen erfolgen.